

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 24. 6. 2020

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesschulbehörde	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 11. 6. 2020, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe Prüfungstermine 2020/2021	646
RdErl. 16. 6. 2020, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	640	Bek. 11. 6. 2020, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2021	646
C. Finanzministerium		Bek. 11. 6. 2020, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe Prüfungstermine 2021	647
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 11. 6. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung	640	Bek. 24. 6. 2020, Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG sowie § 16 der 9. BImSchV (Salzgitter Flachstahl GmbH — Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser und Mischwasser in den Lahmanngraben gemäß den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4, den §§ 10 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV); Wegfall des Erörterungstermins	648
AV 17. 6. 2020, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG — Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	641	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 24. 6. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Boffzen)	648
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 15. 6. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, Walsrode)	649
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 19. 5. 2020, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen	643	Bek. 24. 6. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Stock Metallverwertung GmbH, Wiefelstede)	650
I. Justizministerium		Stellenausschreibungen	652
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			

B. Ministerium für Inneres und Sport**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

RdErl. d. MI v. 16. 6. 2020 — 44-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 27. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 506)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des
Bezugserlasses) wird mit Wirkung vom 1. 7. 2020 wie folgt ge-
ändert:

Die lfd. Nummer 208 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„208	Bölsing, Cornelius	Wolfenbüttel“.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder-
sachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 640

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten zur Inklusion,
Partizipation und Bewusstseinsbildung**

Erl. d. MS v. 11. 6. 2020

— 102-49 023/13 —

— VORIS 21141 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und
der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte und
Maßnahmen, die die Öffentlichkeit für Menschen mit Behin-
derungen und ihre Rechte sensibilisieren und Menschen mit
Behinderungen gleiche Chancen, umfassende Zugänglichkeit,
aktive Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die
Gesellschaft ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer
Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilli-
gungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im
Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Projekte und/oder Maßnahmen, die

2.1.1 für Menschen mit Behinderungen und ihre Rechte sen-
sibilisieren (Bewusstseinsbildung), dazu zählen Projekte
zum Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderun-
gen vor Gewalt und sexualisierter Gewalt,

2.1.2 eine aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderun-
gen an der politischen und gesellschaftlichen Meinungs-
bildung fördern und verbessern (Empowerment und
Partizipation),

2.1.3 Barrieren jeglicher Art abbauen und/oder

2.1.4 für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit
zu und die Teilhabe sowie Teilgabe an Kultur-, Bildungs-,
Freizeit- und Sportangeboten schaffen und verbessern
(Inklusion).

2.2 Zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen gehören auch

2.2.1 die Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention und

2.2.2 die Durchführung von Inklusionskonferenzen,

wenn sie Teil oder Beginn eines Prozesses zur Verwirklichung
der in Nummer 1.1 genannten Ziele sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Per-
sonen des Privatrechts sowie niedersächsische Kommunen (§ 1
Abs. 1 NKomVG) mit Ausnahme von Mitgliedsgemeinden von
Samtgemeinden (Erstempfänger).

In begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieds-
gemeinden von Samtgemeinden unter Berücksichtigung der
§§ 5, 98 NKomVG Zuwendungsempfänger sein (Letztempfän-
ger). Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der
VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterlei-
ten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nummer 2 förderfähigen Projekte und Maßnahmen
müssen in Niedersachsen durchgeführt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss
in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwen-
dungsfähigen Ausgaben. Für Kommunen, die im Jahr der An-
tragstellung Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG erhalten,
beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen
Ausgaben.

Die Zuwendung beträgt höchstens 50 000 EUR.

Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO kann eine Zu-
wendung an Kommunen bewilligt werden, wenn die Zuwen-
dung im Einzelfall mindestens 5 000 EUR beträgt.

Für gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts ist
der in der VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO genannte Mindestbetrag in
Höhe von 2 500 EUR maßgeblich.

5.2 Zuwendungsfähig sind alle für die Durchführung des
Projekts oder der Maßnahme erforderlichen Personal- und Sach-
ausgaben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Spar-
samkeit sind dabei zu beachten.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der
Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver-
wendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwen-
dungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-
wendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in
dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Sofern Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3
weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf
Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger.
Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraus-
setzungen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem MS nach Ab-
schluss des Zuwendungsverfahrens die für die Evaluierung
der Richtlinie erforderlichen Daten.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 24. 6. 2020 in Kraft und mit Ablauf des
31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 640

Allgemeinverfügung
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen
von bestimmten Beschränkungen des ArbZG
aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)
in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

AV d. MS v. 17. 6. 2020 — 40012/1-15-02 —

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weitere apothekenübliche Artikel und medizinisches Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch den Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
- Für die Testung von Corona-Proben und für die medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten notwendige Laborleistungen

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nr. 1. genannten Tätigkeiten sowie insbesondere

- a) bei Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
- b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
- c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
- d) in Verkehrs- und Hafeneinrichtungen,
- e) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Die Arbeitszeit soll 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitanzeige sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 31. 10. 2020 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2020 in Kraft.

2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr 2020 müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Über den Zeitraum der Befristung hinausgehende Ausnahmen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG können, sofern diese erforderlich werden sollten, einzelfallbezogen erteilt werden.

Begründung

I.

Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland ist eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, bleiben viele von der Landesregierung getroffene Maßnahmen weiterhin bestehen. Dazu gehört eine weitgehende Einschränkung des öffentlichen Lebens.

Die positive Entwicklung der Pandemie in Niedersachsen in der letzten Zeit rechtfertigt es, die notwendigen Ausnahmen ausschließlich auf die unter den Buchstaben A. und B. genannten Bereiche zu begrenzen.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u. a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten ist zurzeit rückläufig, trotzdem schätzt das Robert Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen betreffen immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte — soweit es möglich ist — zu vermeiden.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung labor diagnostischer Leistungen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Es ist auch im weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens und der seit März 2020 bestehenden hohen Arbeitsbelastung in diesen Bereichen mit einem erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in den erwähnten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für

die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Durch die Regelungen wird die organisatorische Möglichkeit geschaffen, in Schichten zu arbeiten, um Infektionen zu vermeiden solange dies zur Bekämpfung des Corona-Virus geboten ist.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 31. 10. 2020 erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung insbesondere der medizinischen Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die Ermöglichung von Ausnahmen ist die Versorgung der Bevölkerung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendige Testung insbesondere von Corona-Proben gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Im Auftrage

Heuer

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes
von Schweinen**

RdErl. d. ML v. 19. 5. 2020 — 203-42140-34 —

— VORIS 78512 —

Bezug: RdErl. v. 18. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 354)
— VORIS 78512 —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierGesG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Tiere im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtschweinen

1.1 Der Grundbetrag von Zuchtschweinen wird durch den Durchschnittspreis bestimmt, den die jeweilige Zuchtorganisation für Jungeber und deckfähige Jungsauen der entsprechenden Rasse oder Rassenkreuzung in den letzten drei Monaten erzielt hat. Alternativ können auch Einkaufsbelege des Betriebes genutzt werden. In diesem Fall ist aus den Einkaufsbelegen des Betriebes der letzten sechs Monate der Durchschnittseinkaufspreis zu berechnen.

1.2 Der gemeine Wert von Zuchtebern setzt sich während einer dreijährigen Nutzungsdauer aus dem Grundbetrag eines körfähigen Jungebers derselben Zuchtwertstufe nach Nummer 1.1 und einer altersbedingten Wertminderung zusammen.

Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt: Der um den Schlachtwert (SW) des Ebers (M-Notierung × 200 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) wird durch 1095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert:

$$\frac{(G - SW)}{1095} \times NT = \text{altersbedingte Wertminderung.}$$

Ab 1095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

1.3 Der gemeine Wert von Zuchtsauen setzt sich bis zum sechsten Wurf aus dem Grundbetrag einer deckfähigen Jungsau derselben Zuchtwertstufe nach Nummer 1.1, ggf. einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.3.1 und ggf. einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.3.2 zusammen. Ab dem siebenten Wurf setzt sich der gemeine Wert nur noch aus dem Schlachtwert und ggf. dem Trächtigkeitzuschlag zusammen.

1.3.1 Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Vom dritten bis zum siebenten Wurf wird der um den Schlachtwert (SW) der Sau (M-Notierung × 175 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) durch fünf dividiert und mit der Anzahl der Würfe (W) abzüglich 2 multipliziert:

$$\frac{(G - SW)}{5} \times (W - 2) = \text{altersbedingte Wertminderung.}$$

Hinweis:

Für Zuchtsauen mit sieben Würfen ist das Ergebnis der Berechnung des gemeinen Wertes nach Nummer 1.3 Satz 1 identisch mit dem nach Nummer 1.3 Satz 2.

1.3.2 Der Trächtigkeitzuschlag für belegte Sauen wird ab dem Tag des Belegens auf der Grundlage der aktuellen Marktnotierungen für Ferkel wie folgt berechnet:

Der Wert eines Ferkels nach Nummer 2.2 (A) wird durch die Anzahl der Trächtigkeitstage mit der höchsten Wahrscheinlichkeit (115 Tage) dividiert. Das Ergebnis wird mit einer An-

zahl Ferkel je Wurf von 15 Stück multipliziert. Das Produkt vermindert um 20 % ergibt den Trächtigkeitzuschlag für jeden Trächtigkeitstag. Dessen Multiplikation mit der Anzahl der Trächtigkeitstage (T) ergibt den Trächtigkeitzuschlag je belegter Sau:

$$\frac{A}{115} \times 15 \times 0,8 \times T = \text{Trächtigkeitzuschlag.}$$

1.4 Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtläufers ab 30 kg Lebendgewicht errechnet sich aus der Division des Grundbetrages (G) durch das Lebendgewicht einer Jungsau von 90 kg multipliziert mit dem Lebendgewicht (LG) des Zuchtläufers. Das Ergebnis wird entsprechend dem Selektionsquotienten nur zu 80 % auf den gemeinen Wert angerechnet:

$$\frac{G}{90} \times LG \times 0,8 = \text{gemeiner Wert Zuchtläufer.}$$

1.5 Bei männlichen Zuchtläufers ist analog nach Nummer 1.4 zu verfahren. Abweichend ist hier von einem Lebendgewicht eines Jungebers von 120 kg auszugehen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln bis 30 kg Körpergewicht

2.1 Für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln sind die aktuellen Marktnotierungen der LWK heranzuziehen. Die jeweils in Ansatz gebrachte Notierung ist im Entschädigungsantrag zu vermerken.

Bei Ferkeln, die nicht länger als 14 Tage eingestallt sind, können die Einkaufsbelege berücksichtigt werden.

Nachgewiesene Qualitätzuschläge werden berücksichtigt. Diese müssen durch die Einkaufs-/Verkaufsrechnungen der vergangenen sechs Monate vor dem Schaden nachgewiesen werden. Aus diesen Rechnungen wird ein durchschnittlicher Qualitätzuschlag errechnet, der auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Marktnotierungen aufgeschlagen wird. Als Qualitätzuschläge werden nur der Bonus für einheitliche Qualität der Lieferung und Kosten für Impfungen anerkannt.

Bei Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) und ähnlichen Produkten sind in Abweichung zu Absatz 1 Satz 1 die Werte der Einkaufs-/Verkaufsrechnungen zugrunde zu legen.

Zur Differenzierung zwischen marktnotierten Ferkeln und z. B. Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) ist es notwendig, Einkaufs-/Verkaufsrechnungen der letzten sechs Monate vorzulegen.

2.2 Der Wert eines neugeborenen, bis zu sieben Tage alten Ferkels beträgt 60 % des Wertes eines 25-kg-Ferkels.

2.3 Für jedes weibliche, von eingetragenen Zuchtsauen stammende Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht kann ein Zuchtwertzuschlag von 20 EUR gezahlt werden. Höhere Zuschläge sind zu belegen.

2.4 Der gemeine Wert von Ferkeln ist in Prozent-Werten des gemeinen Wertes eines 25-kg-Ferkels nach folgenden Richtwerten festzusetzen:

Lebenswoche	Prozentsatz
1	60
2	65
3	70

Lebenswoche	Prozentsatz
4	72
5	75
6	85
7	92
8	96
9	100

2.5 Für Ferkel mit einem Gewicht zwischen 25 kg und 30 kg ist je kg ein Aufpreis von 1 EUR zu berechnen.

2.6 Der gemeine Wert von Systemferkeln wird durch lineare Interpolation zwischen dem notierten Preis eines 8-kg-Babyferkels und dem von der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer nachgewiesenen durchschnittlichen Preis und Gewicht ihrer oder seiner verkauften Systemferkel berechnet. Werden keine Verkaufsrechnungen vorgelegt, ist als Endwert der Wert eines 29 kg schweren Ring-/Qualitätsferkels zugrunde zu legen.

Qualitätszuschläge bei Einkauf und Verkauf sind durch entsprechende Rechnungen des letzten halben Jahres vor der Tötung nachzuweisen und können bei Nachweis als Durchschnittswerte auf die in Nummer 2.1 Abs. 1 genannten Marktnotierungen aufgeschlagen werden.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Läuferschweinen und von schlachtreifen Schweinen

3.1 Der gemeine Wert von Schweinen ab 30 kg Lebendgewicht (= 21 kg Schlachtgewicht) bis 100 kg Lebendgewicht (= 80 kg Schlachtgewicht) setzt sich zusammen aus dem gemeinen Wert eines 30-kg-Ferkels (siehe Nummer 2.5) als Grundpreis und einem Aufschlag (kg-Preis) für jedes Kilogramm Schlachtgewicht, das das betreffende ausgeschlachtete Schwein schwerer ist als 21 kg ausgeschlachtet (= Schlachtmehrgewicht), ggf. multipliziert mit der Anzahl der in die Berechnung einbezogenen Schweine (siehe Nummer 3.3). Der Aufschlag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 80-kg-Schlachtschweins (= 100 kg Lebendgewicht) nach Nummer 3.5 und dem Wert B eines 30-kg-Ferkels nach Nummer 2.1 i. V. m. Nummer 2.5, umgerechnet auf einen kg-Preis für die Gewichts Differenz von 59 kg (80 kg – 21 kg) nach folgendem Schema:

$$\frac{(A - B)}{59} = \text{Aufschlag je kg Schlachtmehrgewicht.}$$

3.2 Die Berechnung des gemeinen Wertes von Schlachtschweinen erfolgt anhand des jeweiligen Schlachtgewichts. Das Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und zugeschnittenen Schlachtkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 1. FIGDV in der jeweils geltenden Fassung.

Für verendete Schweine sowie für Schweine, die ohne Blutentzug getötet werden, ist das fiktive Schlachtgewicht nach Nummer 3.3 zu errechnen.

3.3 Bei der Tötung von Mast Schweinebeständen ist das Lebendgewicht der getöteten Schweine durch Wägung der Einzeltiere oder der Gruppe exakt zu ermitteln. Das ermittelte Lebendgewicht der Einzeltiere oder das Durchschnittsgewicht von Gruppen ist durch Multiplikation mit dem nachfolgenden Koeffizienten (Umrechnungsfaktor) zum Schlachtgewicht umzurechnen:

Lebendgewicht	Koeffizient
ab 30 kg	0,70
ab 35 kg	0,72
ab 45 kg	0,76
ab 70 kg	0,77
ab 90 kg	0,80

Die Wägung ist im Bestand oder in der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchzuführen.

Wird das Gewicht der Gruppe geschätzt, gilt ein Koeffizient von höchstens 0,76.

3.4 In begründeten Einzelfällen, in denen eine Wägung der Tiere nicht möglich ist, ist das Lebendgewicht der Schweine nach Nummer 3.4.1 zu schätzen. Die Gründe, derentwegen auf das Wiegen der Schweine verzichtet worden ist, sind im Entschädigungsantrag im Einzelnen zu benennen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

3.4.1 In reinen Mastbeständen ist dem Anfangsgewicht des Tieres bei Einstellung eine durchschnittliche Gewichtszunahme von 700 g pro Haltungstag hinzuzurechnen. Das Anfangsgewicht ist bei Zukaufstieren durch Kaufbeleg nachzuweisen. Kann kein Kaufbeleg mit Gewichtsangabe vorgelegt werden, ist von einem Anfangsgewicht von 20 kg Lebendgewicht auszugehen.

Der Tag der Einstellung und der Tag der Ausstallung/der Tötung/des Verendens werden bei der Ermittlung der Haltungstage nicht berücksichtigt.

Für die Umrechnung auf das Schlachtgewicht gilt Nummer 3.3.

3.4.2 In gemischten Betrieben (Zucht/Mast) ist abweichend von Nummer 3.4.1 Abs. 1 von einem Anfangsgewicht von 25 kg Lebendgewicht auszugehen und sind die Haltungstage ab dem 64. Lebenstag (Ende der neunten Lebenswoche) zu berechnen.

3.5 Der gemeine Wert von schlachtreifen Schweinen ab 100 kg Lebendgewicht oder 80 kg Schlachtgewicht, die nicht Zuchtschweine i. S. der Nummer 1 sind, ist unter Nutzung der amtlichen S-P-Preisfeststellung des LAVES oder auch der Werte aus den Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern der LWK (S-P-Durchschnittspreis je kg Schlachtgewicht für Schweinehälften) zu errechnen.

3.5.1 Wird aus den Mastdurchgängen der letzten sechs Monate eine andere durchschnittliche Verteilung der Schweinehälften auf die Klassen S, E, U, R, O und P nachgewiesen, so kann diese Verteilung abweichend von Nummer 3.5 bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden. Hierzu ist ein auf Grundlage der nachgewiesenen anderen Verteilung der Klassen S, E, U, R, O und P gewichteter Durchschnittswert S-P zum Schadensdatum zu berechnen und anstelle der S-P-Notierung nach Nummer 3.5 zu verwenden. Für nicht notierte Handelsklassen ist der Preis der nächsthöheren notierten Handelsklasse zu übernehmen abzüglich 10 %.

3.5.2 Bei der Mast von Kastraten aus der Jungsauvermehrung (Börge) und ähnlichen Produkten ist im Regelfall nur eine U-Notierung erreichbar und bei der Berechnung des gemeinen Wertes nur diese zu berücksichtigen. Wird aus den Mastdurchgängen der letzten sechs Monate eine bessere Notierung als U nachgewiesen, so kann diese bei der Berechnung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

3.6 Wird aus den vorausgegangenen Mastdurchgängen ein Qualitätszuschlag oder Bonus durch Vorlage von Schlachtabrechnungen der vergangenen sechs Monate nachgewiesen, so können diese bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

Aus den vorgelegten Schlachtabrechnungen wird die durchschnittliche Bonushöhe je abgeliefertem Schlachtschwein und das durchschnittliche Schlachtgewicht aller abgelieferten Schlachtschweine ermittelt. Daraus wird der Bonus je kg Schlachtgewicht errechnet.

Der Wert der amtlichen S-P-Preisfeststellung nach Nummer 3.5 wird um diesen Betrag erhöht und geht so in die Berechnung des gemeinen Wertes ein.

4. Grundsätzliche Hinweise

4.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

4.2 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden.

4.3 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt, von der oder dem Verfügungsberechtigten oder der Besitzerin oder dem Besitzer sowie ggf. von der zugezogenen amtlichen Schätzerin oder dem zugezogenen amtlichen Schätzer abzuzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

4.4 Von den Nummern 1 bis 3 abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Schweinen sind in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Schätzung von Beständen mit nicht marktgängigen Tieren (z. B. Großeltern-tiere).

4.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

5.2 Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2020 außer Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte und die Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Niedersächsische Landesschulbehörde**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe
Prüfungstermine 2020/2021****Bek. d. NLSchB v. 11. 6. 2020 — 4-52302-5.3 —**

Bezug: Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch
Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004 (Nds. MBl.
S. 220)
— VORIS 22420 00 00 00 035 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Zwischenprüfung Dezember 2020

Die Zwischenprüfung für Auszubildende und für Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Ausbildung oder Umschulung im Sommer 2019 begonnen haben, findet in zwei Gruppen in Hannover statt:

Prüfungsteil I —	schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 2. 12. 2020
Prüfungsteil II —	praktische Prüfung
	Gruppe a 3. 12. 2020,
	Gruppe b 4. 12. 2020.

Abschlussprüfung Winter 2020/2021

Prüfungsteil I —	schriftliche Prüfung am 30. 11. und 1. 12. 2020
Prüfungsteil II —	praktische und mündliche Prüfung am 12. 1. und 13. 1. 2021 (ggf. auch 14. 1. und 15. 1. 2021).

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe können auch Wiederholerinnen und Wiederholer, Nachholerinnen und Nachholer sowie Verkürzerinnen und Verkürzer teilnehmen.

Abschlussprüfung Sommer 2021

Prüfungsteil I —	schriftliche Prüfung am 4. 5. und 5. 5. 2021
Prüfungsteil II —	praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:
	Hannover:
	Gruppe a (ggf.) 9. 6. und 10. 6. 2021,
	Gruppe b 14. 6. und 15. 6. 2021,
	Gruppe c 16. 6. und 17. 6. 2021,
	Rotenburg (Wümme):
	Gruppe a 21. 6. und 22. 6. 2021,
	Gruppe b 23. 6. und 24. 6. 2021,
	Gruppe c (ggf.) 28. 6. und 29. 6. 2021,
	Gruppe d 1. 7. und 2. 7. 2021.

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Prüfung können auch Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe teilnehmen.

Prüfungsorte

Die Zwischenprüfung Dezember 2020 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2020/2021 (Prüfungsteile I und II) werden in Hannover sowie ggf. in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) durchgeführt.

Die Abschlussprüfung Sommer 2021 wird in Hannover (Prüfungsteile I und II) sowie in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2021.

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Auszubildende sowie Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils spätestens drei Monate vor einer Prüfung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular an, Stichtage sind der 31. Januar und der 1. September eines Jahres. Das Formular für die Anmeldung ist auf der Internetseite der NLSchB (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/fachangestellte-fuer-baederbetriebe/antragsformular-und-erlaeuternde-informationen>) eingestellt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldefrist für die Zwischenprüfung Winter 2020 und die Abschlussprüfung Winter 2020/2021 endet am 1. 9. 2020.

Die Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Sommer 2021 endet am 31. 1. 2021.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Niedersächsische Landes Schulbehörde
— Regionalabteilung Hannover —
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 1. 9. 2020 für die Zwischenprüfung Winter 2020 und Abschlussprüfung Winter 2020/2021.

Anmeldeschluss ist der 31. 1. 2021 für die Abschlussprüfung Sommer 2021.

— Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 646

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine für die Prüfung
zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/
Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2021****Bek. d. NLSchB v. 11. 6. 2020 — 4-52302-5.7 —**

Bezug: Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

26. 1. und 27. 1. 2021

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

16. 2. und 17. 2. 2021

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II – praktische und mündliche Prüfung –

findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a 12. 4. bis 15. 4. 2021

Gruppe b 12. 4. bis 15. 4. 2021.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB – Regionalabteilung Hannover – vorgegebenen Formular zu erfolgen, welches auf der Internetseite der NLSchB eingestellt ist (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/fachangestellte-fuer-baederbetriebe/antragsformular-und-erlaeuternde-informationen>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Bei der NLSchB – Regionalabteilung Hannover – registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist bis zum 15. 11. 2020 zu richten an die Niedersächsische Landesschulbehörde
– Regionalabteilung Hannover –
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2020.

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe Prüfungstermine 2021

Bek. d. NLSchB v. 11. 6. 2020 – 4-52302-6.3 –

Bezug: Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)
– VORIS 22420 00 00 00 040 –

Die NLSchB – Regionalabteilung Hannover – als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2021:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden **am 24. 3. oder 25. 3. 2021** statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB – Regionalabteilung Hannover – vorgegebenen Formular zu erfolgen, welches auf der Internetseite der NLSchB eingestellt ist (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/fachangestellte-fuer-baederbetriebe/antragsformular-und-erlaeuternde-informationen>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Die Anmeldung ist zu richten an die Niedersächsische Landesschulbehörde
– Regionalabteilung Hannover –
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2020.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;
Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG
sowie § 16 der 9. BImSchV (Salzgitter Flachstahl GmbH –
Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Einleitung von gereinigtem Abwasser und Mischwasser
in den Lahmanngraben gemäß den §§ 8 und 9 Abs. 1
Nr. 4, den §§ 10 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV);
Wegfall des Erörterungstermins**

**Bek. d. NLWKN v. 24. 6. 2020
– VI-62011-949-003 –**

Bezug: Bek. v. 15. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 36)

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat einen Antrag auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser und Mischwasser in den Lahmanngraben gemäß den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4, den §§ 10 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV gestellt.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren, in Form der Auslegung der Antragsunterlagen, ist abgeschlossen. Da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen, **findet** gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV **der mit Bezugsbekanntmachung anberaumte Erörterungstermin vom**

**Mittwoch, dem 1. 7. 2020, 10.00 Uhr,
Stadt Salzgitter,
Rathaus,
Raum 1012,
Joachim-Campe-Straße 6–8,
38226 Salzgitter**

nicht statt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Erlaubnis von Bedeutung sind.

Diese Bek. ist auch auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 648

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Boffzen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 24. 6. 2020
– HI 000022404/H 19-157 –**

Die Firma Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, hat mit Schreiben vom 8. 10. 2019 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas durch Erhöhung der Schmelzleistung von bisher 370 t/d auf 790 t/d auf dem Grundstück des Werks II in 37691 Boffzen, Über den Gleisen, Gemarkung Boffzen, Flur 2, Flurstück 104/3, Flur 5, Flurstücke 576/38, 576/40, 576/47, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind u. a. folgende Maßnahmen:

- zusätzliche Produktionsanlage als Wanne 5 für farbloses Hohlglas bestehend aus Schmelzwanne und Vorherden, Glasformmaschinen, Heißendvergütung sowie anschließenden Kühlöfen mit angegliederter Qualitätssicherung, Sortierung und Verpackung,

- Änderungen der Gemeindeversorgung; insbesondere Installation eines zusätzlichen Mischers für Wanne 5 mit entsprechender Fördertechnik sowie Nutzung eines Reserve-silos für den Filterstaub Wanne 5,
- Erweiterung des Gemengehauses um einen Anbau mit vier zusätzlichen Silos für Sand und Scherben,
- Errichtung von Büro- und Sozialräumen sowie einer Werkstatt zwischen Wanne 4 und dem geplanten Produktionsgebäude in einem vom Wannengebäude baulich getrennten Baukörper,
- Errichtung einer Feuerwache,
- Aufstellen zweier Notstromaggregate in Containern mit einer Leistung von jeweils 1 100 kVA bzw. einer Feuerungs-wärmeleistung von jeweils ca. 2,5 MW.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Änderungsarbeiten begonnen werden. Ebenfalls mit Schreiben vom 8. 10. 2019 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 a BImSchG gestellt.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Nummer 2.5.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 1. 7. bis zum 3. 8. 2020 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Samtgemeinde Boffzen, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 8, Heinrich-Ohm-Straße 22, 37691 Boffzen,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr;
es ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen oder eine entsprechende ärztliche Befreiung vorzuweisen;
- Stadt Holzminden, Zimmer Nr. 008 (Bürgerbüro), Neue Straße 12, 37603 Holzminden,
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Hötter, Abteilung Planung und Umwelt, Stadthaus am Petritor, Gebäude B, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 221, Westerbachstraße 45, 37671 Hötter,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Beverungen, Zimmer 213, Weserstraße 10–12, 37688 Beverungen,
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek., der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Noelle + von Campe, Boffzen“ einsehbar. Zu den entscheidungserheblichen Berichten zählen insbesondere:

- UVP-Bericht,
- Immissionsprognose,
- Schalltechnische Untersuchung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 7. 2020** und endet mit Ablauf des **3. 9. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Mittwoch, den 14. 10. 2020, ab 10.00 Uhr,
Mehrzweckhalle (MZH),
Mühlengrube 12 B,
37691 Boffzen.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 14. 10. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach dem Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV und § 18 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 648

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, Walsrode)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 6. 2020
— CE 902018640/LG 20-024 —**

Die Firma Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, Winseiner Straße 17, 29614 Walsrode, hat mit Schreiben vom 10. 3. 2020 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage auf dem Grundstück in 29667 Walsrode, Gemarkung Benefeld, Flur 1, Flurstück 443/1, beantragt.

In der Trockenfermentationsanlage sollen in zwei Fermentern biologisch abbaubare Abfälle aus Haushaltungen anaerob mit einer Kapazität von 350 t pro Tag behandelt werden. Die Bearbeitungsschritte bestehen im Wesentlichen aus der Aufbereitung, der Vergärung und der anschließenden Kompostierung der Gärreste in der benachbarten Kompostierungsanlage.

Mit der Errichtung der Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die vorbereitenden Erdarbeiten, die Baustelleneinrichtung und die Gründungsmaßnahmen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 1. 7. bis zum 31. 7. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Walsrode, Rathaus, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Stadtentwicklung, während der Dienststunden, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mittels Besuchertelefon bei der Pförtnerin oder dem Pförtner oder unter Tel. 05161 977-172 und -240, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Lüneburg und bei der Stadt Walsrode eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den o. g. Telefonnummern erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 7. 2020** und endet mit Ablauf des **31. 8. 2020**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 24. 9. 2020, ab 10.00 Uhr
bei der Stadt Walsrode,
Kleiner Ratssaal,
Lange Straße 22,
29664 Walsrode,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 649

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Stock Metallverwertung GmbH, Wiefelstede)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 6. 2020
– OL 20-034-01 –**

Die Firma Stock Metallverwertung GmbH, Riedenweg 8 A, 26215 Wiefelstede, hat mit Schreiben vom 28. 2. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagerplatzes für Eisen- und Nichteisenschrotte mit einer Gesamtlagerkapazität von 7 500 t auf dem Betriebsgrundstück in 26215 Wiefelstede, Herrenhauser Straße 46, Gemarkung Wiefelstede, Flur 51, Flurstücke 84, 82/1, 83/1, 83/2, 85/1 und 86/2, beantragt.

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb der geplanten Anlage umfasst folgende Maßnahmen:

- Befestigung der Betriebsfläche,
- Errichtung eines Bürogebäudes,
- Errichtung einer Spänehalle,
- Errichtung einer Metallhalle,
- Errichtung eines Containerlagers (Container/Abrollcontainer),
- Errichtung von Lagerboxen für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen,
- Errichtung einer Fläche für die Zerlegung von Altkarosserien,
- Errichtung einer Lagerfläche für Behälter (Gitter-/Rollcontainer) für die Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen,
- Errichtung von Stellplätzen für LKW und PKW,
- Betrieb einer Schrottschere zur Behandlung von Metallen, Eisen und Stahl und mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA)-Abfällen,
- Betrieb einer Presse zur Behandlung von Metallen, Eisen, Stahl und MBA-Abfällen,
- Betrieb Brikettierungsanlage zur Behandlung von Metallspänen,
- Betrieb eines mobilen Schredders mit einer verbundenen Sortierungsanlage zur Behandlung von Metallen, Eisen, Stahl und MBA-Abfällen,
- Einfriedung des Geländes.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4, 6, 10 und 12 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.12.3.1 (G), 8.9.1.1 (G/E), 8.9.2 (V), 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 2. 4. 2020,
- Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede vom 12. 3. 2020,
- Stellungnahme der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH vom 17. 3. 2020,

- Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zu den Geruchs- und Staubemissionen und -immissionen Nr. 8000670032/219IPG051 vom 18. 2. 2020,
- Schalltechnisches Gutachten IEL GmbH Nr. 4056-19-L1A vom 17. 10. 2019.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Zuge der Vorprüfung wurden relevante Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch betrachtet. Die zu erwartenden Immissionen bezüglich Geruch, Staub und Lärm sind dem Antrag in den entsprechenden Gutachten beigelegt. Die ermittelten prognostizierten Werte für die jeweiligen Immissionen sind als nicht erhebliche Auswirkungen einzuschätzen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind mit der Realisierung des Vorhabens vorrangig durch den Verlust der Flächen als Lebensraum gekennzeichnet. Aufgrund der Vorprägung des Vorhabengebietes durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ist von einem derzeitigen geringen Wert der Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auszugehen. Die Auswirkungen sind demzufolge gering erheblich einzustufen. In der vorab durchgeführten Bauleitplanung ist für den erwarteten Eingriff durch den Bau des Gewerbegebietes eine Kompensationsleistung im Flächenpool „Horstbüsche“ erfolgt. Diese Kompensationsmaßnahme schließt auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ein.

Mit der Durchführung des Vorhabens wird die bisherige offene Landschaft verändert. Durch die Randlage des Vorhabengebietes zur Offenlandschaft und die genannten Vorbelastungen sind gering erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Auch dieser Eingriff wird durch eine Kompensationsleistung im Flächenpool „Horstbüsche“ ausgeglichen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 24. 6. bis zum 24. 7. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede, Zimmer 23, OG, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04402
965-161.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **24. 6. 2020** und endet mit Ablauf des **24. 8. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, dem 29. 9. 2020, ab 10.00 Uhr
im Spohler Krug,
Wiefelsteder Straße 26,
26215 Wiefelstede,

erörtert. Sollte die Erörterung am 29. 9. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibungen

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist zum 1. 9. 2020 im Referat 207 (Internationale Zusammenarbeit, Entwicklungspolitik) der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters (m/w/d)

mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten zu besetzen.

In der StK unterstützen ca. 190 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Leitung des Chefs der Staatskanzlei (CdS) den Niedersächsischen Ministerpräsidenten (MP) bei der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte.

Sie erwartet ein familienbewusster Arbeitgeber und mit dem Angebot von gesundheitsförderlichen Maßnahmen möchten wir zudem die Gesundheit unserer Bediensteten aktiv fördern.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 9 (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt) bzw. EntgeltGr. 9 a TV-L bewertet.

Im Wesentlichen umfasst der Dienstposten/Arbeitsplatz folgende Aufgabenbereiche:

Unterstützung bei der Organisation der Auslandsaktivitäten der LReg einschließlich der Auslandsreisen von MP und CdS sowie bei der Koordinierung der Zusammenarbeit im Rahmen

- der Beziehungen zur Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) einschließlich der Partnerregionen Tjumen und Perm (Russland),
- der Beziehungen zu Asien einschließlich der Partnerregion Anhui (China), ohne Japan und Partnerregion Tokushima.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Verwaltungswirtin“, „Verwaltungswirt“ oder durch einen vergleichbaren Abschluss. Bei Beschäftigten wird die erfolgreich abgelegte Verwaltungsprüfung I vorausgesetzt oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, kommunikative und teamorientierte Persönlichkeit. Der sichere Umgang mit MS Office, insbesondere Word, wird vorausgesetzt.

Für die internationale Zusammenarbeit mit den Partnerregionen sind englische, russische oder chinesische Sprachkenntnisse von Vorteil.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Ihre Bewerbung lassen Sie uns bitte per E-Mail unter bewerbung@stk.niedersachsen.de zukommen. Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, auch ein schriftliches Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu hinterlegen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 22. 7. 2020.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Frau Ewert, Tel. 0511 120-6787, und zum Auswahlverfahren Frau Lorenz, Tel. 0511 120-6869.

— Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 652

Die **Stadt Barsinghausen** (www.barsinghausen.de) möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Stadtbaurätin oder des Stadtbaurates (m/w/d) (BesGr. B 2)

als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter besetzen.

Näheres entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenbeschreibung unter www.barsinghausen.de.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 26. 7. 2020** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 652

Bei der **Stadt Holzminden** (Kreisstadt im Weserbergland) ist im zweiten Halbjahr 2020 die Stelle

des Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates (m/w/d)

als allgemeine Vertretung des Bürgermeisters zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren ernannt. Die Besoldung erfolgt nach der NKBesVO. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Zum geplanten Aufgabenbereich gehören über das Amt der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters hinaus insbesondere die Geschäftsbereiche Zentrale Dienste, Schule, Sport, Bäder, Personal, EDV, Tourismus sowie Kultur. Eine Änderung der Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Erforderlich ist die Befähigung zum Richteramt (Volljuristin oder Volljurist), gern auf der Grundlage einer Prädikatsnote.

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in Holzminden genommen wird. Die Stadt Holzminden verfügt über alle wesentlichen Infrastruktureinrichtungen; nähere Informationen erhalten Sie unter www.holzminden.de.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte mit dem auf dem Umschlag angebrachten Stichwort „Erster Stadtrat (m/w/d)“ **bis zum 8. 8. 2020** an den Bürgermeister der Stadt Holzminden, Neue Straße 12, 37603 Holzminden.

Für Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Jürgen Daul, telefonisch unter der Tel. 05531 959-205 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 652

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

